

SATZUNG

der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau
über das gemeindliche Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Grundstücke Hauptstraße 112 und 114, sowie Hauptstraße 124 - 134
im Ortsteil Rödersheim
gem. der zeichnerischen Darstellung auf dem beiliegenden Lageplan

Der Ortsgemeinderat Rödersheim-Gronau hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Hauptstraße 112 (Flurstück-Nr. 442) und Hauptstraße 114 (Flurstück-Nr. 114/10), sowie Hauptstraße 124 - 134 mit den Flurstück-Nrn. 115/1, 117, 119 und 121 der Gemarkung Rödersheim.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 9. Juli 2015

Karl Arnold
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 9. Juli 2015

Karl Arnold
Ortsbürgermeister